

(MA 1 – 162/2000.)

**Funktionstitel im Bereich des  
Krankenanstaltenverbundes****(Beschluss des Gemeinderatsausschusses Integration,  
Frauenfragen, Konsumentenschutz und Personal  
vom 15. September 2000, AZ 133/00)**

## Artikel I

1. Die Verwalter/innen in den Krankenanstalten der Stadt Wien (verantwortliche Leiter/innen der wirtschaftlichen, administrativen und technischen Angelegenheiten gemäß § 18 Abs 1 zweiter Satz Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 – Wr KAG bzw verantwortliche Leiter/innen der wirtschaftlichen und administrativen Angelegenheiten gemäß § 18 Abs 1 dritter Satz Wr KAG) und die Verwalter/innen in den Pflegeheimen der Stadt Wien, die der kollegialen Führung des Heimes angehören, sind berechtigt, den Funktionstitel „Verwaltungsdirektor/Verwaltungsdirektorin“ zu führen.

2. Die Oberinnen/Pflegevorsteher in den Krankenanstalten der Stadt Wien (verantwortliche Leiter/innen des Pflegedienstes gemäß § 22 Wr KAG) und die Oberinnen/Pflegevorsteher in den Pflegeheimen der Stadt Wien, in allen Fällen nur, sofern die genannten Personen der kollegialen Führung der jeweiligen Anstalt angehören, sind berechtigt, den Funktionstitel „Direktor/Direktorin des Pflegedienstes“ zu führen.

3. Die Leiter/innen der technischen Angelegenheiten in den Krankenanstalten der Stadt Wien (verantwortliche Leiter/innen der technischen Angelegenheiten gemäß § 18 Abs 1 dritter Satz Wr KAG) und die Leiter/innen der technischen Angelegenheiten in den Pflegeheimen der Stadt Wien, die der kollegialen Führung des Heimes angehören, sind berechtigt, den Funktionstitel „Technischer Direktor/Technische Direktorin“ zu führen.

4. Die Direktoren/Direktorinnen von Schulen für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege der Stadt Wien (fachspezifische und organisatorische Leitung gemäß § 51 Abs 1 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz) sind berechtigt, den Funktionstitel „Direktor/Direktorin der Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege“ zu führen.

5. Die Direktoren/Direktorinnen von Schulen für Kinder- und Jugendlichenpflege der Stadt Wien (fachspezifische und organisato-

rische Leitung gemäß § 51 Abs 1 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz) sind berechtigt, den Funktionstitel „Direktor/Direktorin der Schule für Kinder- und Jugendlichenpflege“ zu führen.

6. Die Direktoren/Direktorinnen von Schulen für psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege der Stadt Wien (fachspezifische und organisatorische Leitung gemäß § 51 Abs 1 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz) sind berechtigt, den Funktionstitel „Direktor/Direktorin der Schule für psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege“ zu führen.

7. Der Leiter/Die Leiterin der Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst der Stadt Wien (Leiter/in gemäß § 39 Abs 3 des Bundesgesetzes über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste – MTF-SHD-G) ist berechtigt, den Funktionstitel „Direktor/Direktorin der Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst“ zu führen.

8. Die Leiter/innen von medizinisch-technischen Akademien der Stadt Wien (Leiter/innen gemäß § 14 Abs 3 des Bundesgesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technische Dienste – MTD-Gesetz) sind berechtigt, den Funktionstitel „Direktor/Direktorin der medizinisch-technischen Akademie“ zu führen.

9. Die Leiter/innen von Lehrgängen für die Ausbildung von Pflegehelfer/innen der Stadt Wien (fachspezifische und organisatorische Leiter/innen gemäß § 97 Abs 1 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz) sind berechtigt, den Funktionstitel „Direktor/Direktorin des Lehrganges für die Ausbildung von Pflegehelfer/innen“ zu führen.

10. Die Leiter/innen der Akademie für Fort- und Sonderausbildungen der Stadt Wien sind berechtigt, sofern sie den Fachbereich Pflege leiten, den Funktionstitel „Direktor/Direktorin der Akademie für Fort- und Sonderausbildungen für den Fachbereich Pflege“, sofern sie den Fachbereich medizinisch-technische Dienste leiten, den Funktionstitel „Direktor/Direktorin der Akademie für Fort- und Sonderausbildungen für den Fachbereich medizinisch-technische Dienste“ zu führen.

## Artikel II

Der Beschluss des Gemeinderatsausschusses für Bürgerdienst, Inneres und Personal vom 6. September 1994, AZ 246/94, Amtsblatt der Stadt Wien Nr 38/1994, wird aufgehoben.

**Verordnung****Verordnung des Magistrates der Stadt Wien betreffend die Erlassung eines jagdlichen Managementplanes für das Jahr 2001 (Jagdlicher Managementplan 2001)**

Aufgrund des § 8 Abs 3 des Wiener Nationalparkgesetzes, LGBl für Wien Nr 37/1996 i d F LGBl für Wien Nr 45/1998, wird auf Vorschlag der Nationalpark Donau-Auen GesmbH nach Anhörung der Jagdausübungsberechtigten verordnet:

**Grundsätze**

§ 1. (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 9) bestehen für das Wildtiermanagement folgende Grundsätze:

1. Menschliche Eingriffe in den Ablauf der natürlichen Vorgänge sollen auf das unbedingt notwendige Ausmaß beschränkt werden.

2. Die dauerhafte Erhaltung von autochthonen Wildtierpopulationen und deren Lebensräumen soll gewährleistet sein.

3. Eine standortgemäße Waldvegetation soll gefördert und erhalten werden. Die Entwicklung und Erneuerung der Waldgesellschaften in ihrer standorttypischen Struktur und Artenkombination soll auf überwiegender Fläche ihres Vorkommens im Nationalpark gewährleistet sein. Es soll zu keiner schalenwildbedingten Verminderung der standortgemäßen Artendiversität der Pflanzen im Nationalpark kommen. Die natürliche Verjüngung der Waldgesellschaften soll im Laufe jeder Waldgeneration möglich sein.

4. Wildtiere sollen für den Nationalparkbesucher erlebbar sein.

5. Das Schalenwildmanagement soll mit dem wildökologischen zusammenhängenden Nationalparkumfeld abgestimmt werden.

6. Eine artgemäße Sozialstruktur der autochthonen Schalenwildpopulationen (Rot-, Reh- und Schwarzwild) soll hergestellt und erhalten werden.

7. Dam- und Muffelwild sind als nicht autochthone Schalenwildarten von den Grundsätzen der Z 2 und 6 ausgenommen.

(2) Die im Abs 1 angeführten Grundsätze sind insbesondere durch folgende Maßnahmen zu verwirklichen:

- Einschränkung des Jagddruckes.
- Ausweisung von jagdlichen Ruhegebieten.
- Reduktion der Schusszeiten.
- Festlegung der Jagdmethoden.
- Bestandserhebung und -kontrolle des Schalenwildes.
- Erhebung von Wildschäden.
- Beschränkung der Wildfütterung.

**Abschussplanung**

§ 2. (1) Der Wildstandsregulierung unterliegen die Schalenwildarten Rot-, Reh-, Muffel-, Dam- und Schwarzwild. Andere jagdbare Tiere dürfen ganzjährig nicht bejagt werden.

(2) Im Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 9) haben die Jagdausübungsberechtigten mindestens zweimal jährlich gleichzeitig in allen gemäß den Bestimmungen des Wiener Jagdgesetzes (§ 7) festgelegten Jagdgebieten Wildzählungen durchzuführen.

(3) Für die Wildstandsregulierung sind folgende Planungskriterien maßgeblich:

- der durchschnittliche Abschuss (inklusive Fallwild) der letzten 3 Jahre,
- das Ausmaß und die Entwicklungstendenz der Wildschäden wie insbesondere Verbiss-, Schäl- und Fegeschäden,
- die Entwicklungstendenz des Wildbestandes aufgrund der Ergebnisse der Wildzählungen der letzten 3 Jahre,
- die Berücksichtigung der 10-Jahres-Entwicklungstendenz hinsichtlich der Zahl der Abschüsse, der Wildschäden und der Wildzählungen,
- die Herstellung und Erhaltung einer artgemäßen Sozialstruktur der autochthonen Schalenwildpopulationen mit ausgewogenem Geschlechterverhältnis und Altersklassenaufbau.

(4) Für das Jahr 2001 wird die Mindest- und Höchstzahl des zu erlegenden Wildes (inklusive Fallwild) – aufgeschlüsselt nach einzelnen Schalenwildarten – wie folgt festgelegt:

1. Rotwild: mindestens 30 Stück – höchstens 60 Stück
2. Rehwild: mindestens 100 Stück – höchstens 150 Stück
3. Muffelwild: mindestens 15 Stück
4. Damwild: mindestens 10 Stück
5. Schwarzwild: mindestens 100 Stück

(5) Vom männlichen Rotwild der Altersklasse I und II (§ 2 der Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend den Abschussplan und die Abschussliste, LGBl für Wien Nr 3/1983) darf höchstens 1 Stück außerhalb der Brunft erlegt werden.

(6) Männliches Rehwild der Altersklasse I und II (§ 2 der Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend den Abschussplan und die Abschussliste, LGBl für Wien Nr 3/1983) darf ganzjährig nicht bejagt werden.

(7) Bei der Bewilligung der Abschusspläne gemäß § 75 Wiener Jagdgesetz sind die Planungskriterien gemäß Abs 3 sowie die Mindest- und Höchstzahlen des zu erlegenden Wildes gemäß Abs 4 Z 1 bis 4 zu berücksichtigen.

#### **Jagdliche Ruhegebiete, Gebiete mit vierwöchiger Bejagung, Intervallregulierungsgebiete**

§ 3. (1) Die in dem die Anlage zu dieser Verordnung bildenden Plan durch helle Graufärbung ausgewiesenen Flächen werden zu jagdlichen Ruhegebieten erklärt. Jagdliche Ruhegebiete sind Bereiche, in denen jede vermeidbare Beunruhigung des Wildes und jeglicher jagdliche Eingriff verboten ist. Eingriffe unter den Voraussetzungen des § 6 Abs 2 bleiben davon unberührt.

(2) Die in dem die Anlage zu dieser Verordnung bildenden Plan durch dunkle Graufärbung ausgewiesenen Flächen werden zu Gebieten mit vierwöchiger Bejagung erklärt. In diesen Gebieten ist eine Bejagung nur einmalig an vier aufeinander folgenden Wochen zulässig. Über Beginn und Ende der Bejagung sind vom Jagdausübungsberechtigten Aufzeichnungen zu führen.

(3) Die in dem die Anlage zu dieser Verordnung bildenden Plan durch Schraffierung ausgewiesenen Flächen werden zu Intervallregulierungsgebieten A erklärt. Intervallregulierungsgebiete A sind Bereiche, in denen die Wildstandsregulierung in der Form eines Intervallsystems mit kurzen Regulierungsphasen (längstens 2 Wochen) und längeren Ruhephasen (mindestens 4 Wochen) betrieben wird. Auf jede Regulierungsphase hat jeweils eine Ruhephase zu folgen. Über Beginn und Ende jeder Regulierungsphase sind vom Jagdausübungsberechtigten Aufzeichnungen zu führen.

(4) Die in dem die Anlage zu dieser Verordnung bildenden Plan durch Kreuzschraffierung ausgewiesenen Flächen werden zu Intervallregulierungsgebieten B erklärt. Intervallregulierungsgebiete B sind Bereiche, in denen eine Bejagung insgesamt nur an 110 Tagen innerhalb der in der Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend Schonzeiten der jagdbaren Tiere, LGBl für Wien Nr 26/1948 in der Fassung LGBl für Wien Nr 4/1986 festgelegten Zeiten erlaubt ist. Dadurch verursachte Störungen der Besucher sind möglichst gering zu halten. Über Tage, an denen eine Bejagung stattfindet, sind vom Jagdausübungsberechtigten Aufzeichnungen zu führen.

(5) Die Abs 2 bis 4 gelten nicht für die Bejagung von Schwarzwild. Dessen Bejagung ist zu den in den in der Verordnung der

Wiener Landesregierung betreffend Schonzeiten der jagdbaren Tiere, LGBl für Wien Nr 26/1948 in der Fassung LGBl für Wien Nr 4/1986, festgelegten Zeiten zulässig. Über jene Tage, an denen eine Bejagung stattfindet, sind vom Jagdausübungsberechtigten Aufzeichnungen zu führen.

(6) In die Aufzeichnungen gemäß Abs 2 bis 5 kann der Magistrat und die Nationalpark Donau-Auen GesmbH jederzeit Einsicht nehmen. Eine Zusammenfassung dieser Aufzeichnungen ist dem Magistrat und der Nationalpark Donau-Auen GesmbH spätestens am 15. Jänner 2002 zu übermitteln.

#### **Jagdmethoden, Geweihe**

§ 4. (1) Als Wildstandsregulierung ist ausschließlich die Regulierungsmethode der Profi-Ansitzjagd unter Maßgabe der in § 1 Abs 1 genannten Grundsätze

1. vom Jagdausübungsberechtigten oder

2. von Abschussberechtigten entsprechend der bestehenden vertraglichen Vereinbarungen im Rahmen der Rotwildhegegemeinschaft Lobau unter Begleitung von Ermächtigten des Jagdausübungsberechtigten vorzunehmen.

(2) Im Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 9) verbleiben Geweihe von erlegtem Wild beim Jagdausübungsberechtigten und sind von diesem zu verwahren. Der Jagdausübungsberechtigte hat verwahrte Geweihe auf Antrag der Nationalpark Donau-Auen GesmbH durch Anordnung des Magistrates Museen, Schulen, Universitäten oder gleichartigen Institutionen für wissenschaftliche Zwecke oder Bildungszwecke zur Verfügung zu stellen.

(3) Von der Regelung des Abs 2 ausgenommen sind Geweihe des Rotwildes, das im Rahmen der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden vertraglichen Vereinbarungen der Rotwildhegegemeinschaft Lobau von Jägern der Rotwildhegegemeinschaft Lobau erlegt wird.

#### **Wildfütterung**

§ 5. (1) Die Wildfütterung ist nur für Schalenwildarten ausschließlich in Form einer Erhaltungs- und Lenkungs- fütterung durchzuführen. Sie dient der Vermeidung untragbarer Vegetationsbelastungen durch das Wild und – insbesondere beim Rotwild – der Erhaltung der Mindestpopulation. Sie ist auf das dafür notwendige Mindestausmaß zu beschränken.

(2) Für Wiederkäufer darf ausschließlich natürliches Rau- und Saffutter im Zeitraum von 1. Jänner bis 30. April und 1. Oktober bis 31. Dezember verfüttert werden.

#### **Bejagung bei Wildseuchen**

§ 6. (1) Der Jagdausübungsberechtigte hat die Entwicklung von Wildkrankheiten zu überwachen und zu dokumentieren. Dabei müssen regelmäßige Untersuchungen von Probenmaterial erlegter Tiere und Fallwild durchgeführt werden.

(2) Im Seuchenfalle gelten die veterinärrechtlichen Bestimmungen.

#### **Verweise auf gesetzliche Bestimmungen**

§ 7. Im Sinne dieser Verordnung bedeutet „Wiener Jagdgesetz“ das Gesetz über die Regelung des Jagdwesens, LGBl für Wien Nr 6/1948 in der Fassung LGBl für Wien Nr 9/1993.

#### **Strafbestimmung**

§ 8. Ein Zuwiderhandeln gegen diese Verordnung ist gemäß § 19 Wiener Nationalparkgesetz, LGBl für Wien Nr 37/1996 in der jeweils geltenden Fassung zu bestrafen.

#### **Geltungsbereich**

§ 9. Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich

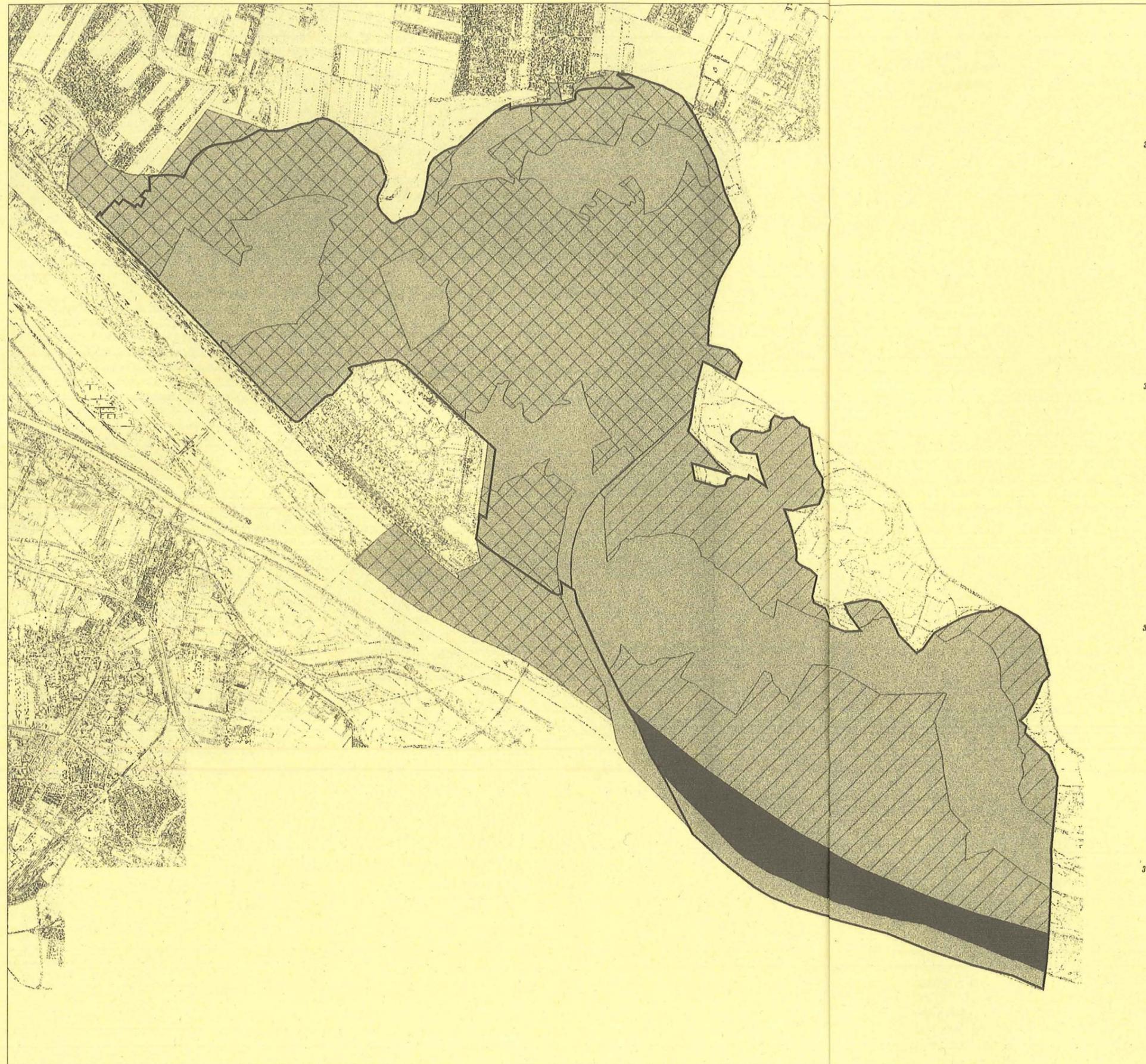
1. auf das Gebiet des Nationalparks Donau-Auen (§ 4 Abs 1 Wiener Nationalparkgesetz) und

2. auf jene Teile von Jagdgebieten (§§ 4–6 Wiener Jagdgesetz), die gemäß § 8 Abs 3 zweiter Satz Wiener Nationalparkgesetz außerhalb des Nationalparkgebietes gelegen sind.

#### **Inkrafttreten**

§ 10. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

Magistrat der Stadt Wien  
Magistratsabteilung 22



Anlage

# Nationalpark Donau-Auen

## Jagdlicher Managementplan 2001

M 1:30.000

 Wiener Nationalparkgrenze

 Jagdliche  
Ruhegebiet

 Gebiete mit vierwöchiger  
Bejagung

 Intervall-  
regulierungsgebiete A

 Intervall-  
regulierungsgebiete B

